



MR Scheurmann-Kettner
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen Postfach 1308, 53003 Bonn

Neuer Verband der
Lohnsteuerhilfvereine e V
Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
TEL +49 (0) 18 88 6 82-4546
FAX +49 (0) 18 88 6 82-2707
E-MAIL IVA7@bmf.bund.de
TELEX 88 66 45
DATUM 1. März 2006

BETREFF **Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren
(§ 165 Abs. 1 AO);
Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 16. Januar 2006; Mein Schreiben vom 26. Januar 2006
- IV A 7 - S 0338 - 9/06 -

GZ **IV A 7 - S 0338 - 20/06** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage vom 16. Januar 2006 und kann Ihnen heute Folgendes mitteilen.

Beiträge zu Krankenversicherungen gehören kraft gesetzlicher Definition zu den Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG [Veranlagungszeiträume vor 2005]; § 10 Abs. 2 i.V.m. Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG [Veranlagungszeiträume ab 2005]). Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann es daher nicht zweifelhaft sein, dass auch die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen generell (und nicht nur die Fallkonstellation des BFH-Beschlusses vom 14. Dezember 2005 – X R 20/04 -) von dem Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen erfasst ist.

Die mit BMF-Schreiben vom 16. Februar 2006 – IV A 7 – S 0338 - 14/06 – neu gefasste Anlage („Vorläufigkeitskatalog“) zum BMF-Schreiben vom 27. Juni 2005 (BStBl I S. 794) enthält eine entsprechende klarstellende Aussage. Außerdem werden die den Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2005 beigefügten Vorläufigkeitsvermerke hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen auch die Absätze 4 und 4a des § 10 EStG zitieren.

Ich habe den obersten Finanzbehörden der Länder Abdrucke unseres Schriftwechsels zugeleitet

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scheurmann-Kettner

Beglaubigt

Hoblein

